



UPI - Institut, Handschuhsheimer Landstr.118a, 69121 Heidelberg

Technisches Bürgeramt
Verwaltungsgebäude Prinz Carl

Kornmarkt 1
69117 Heidelberg
beteiligung-stadtplanung@heidelberg.de

69121 Heidelberg
Handschuhsheimer Landstraße 118a

Telefon: 06221/ 45 50 - 55
Mobil: 0160/ 40 60 455
E-Mail: upi@upi-institut.de
Internet: www.upi-institut.de
Konto: Skat-Bank
IBAN: DE36830654080004171853
BIC: GENODEF1SLR
UID-Nr. DE 143 295 602

Unser Zeichen
DT/EM

Ihre Nachricht vom

Datum
10. Januar 2023

Betr: Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Neuenheim -
Neubau eines Gebäudekomplexes des DKFZ

<https://www.heidelberg.de/hd/HD/Leben/vbplan+mit+oebvs+neuenheim+-+neubau+eines+gebäudekomplexes+des+dkfz.html>

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem z.Zt. ausliegenden Entwurf des geplanten vorhabenbezogenen Bebauungsplans Neuenheim - Neubau eines Gebäudekomplexes des DKFZ erheben wir fristgerecht folgende Einwendungen:

1) Die vom DKFZ in Auftrag gegebene „Verkehrsuntersuchung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ‚Neubau des DKFZ Berliner Straße‘ in Heidelberg“ ist unvollständig. Der Gemeinderat Heidelberg beschloss am 23.07.2020:

*„Die zulässige Geschossflächenzahl im **Neuenheimer Feld in einem neuen Bebauungsplan** wird nur in dem Maße erhöht, wie vorher Verkehrsmaßnahmen zur Reduktion des Autoverkehrs erfolgreich umgesetzt wurden. Dabei kann ein stufenweises Vorgehen gewählt werden. Die Wirksamkeit der Verkehrsmaßnahmen ist durch Verkehrszählungen nachzuweisen.“* (Drucksache: 0057/2020/BV)

Der Gemeinderat hat am 17.3.2022 diesen Beschluss bekräftigt:

„Die Gemeinderatsbeschlüsse Drucksache 0057/2020/BV behalten grundsätzlich auch für das weitere Vorgehen ihre Gültigkeit.“

Dazu hat das DKFZ bisher weder Unterlagen vorgelegt noch Untersuchungen dazu in Auftrag gegeben. In der Verkehrsuntersuchung des DKFZ ist der Gemeinderatsbeschluss nicht erwähnt.

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29. April 2021 zum Klimaschutz und mit Blick auf das europäische Klimaziel, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 55 Prozent zu senken und damit die Vorgaben des Pariser Weltklimaabkommens einzuhalten, hat die Bundesregierung am 12. Mai 2021 das geänderte Klimaschutzgesetz vorgelegt. Der Bundestag hat die Klimaschutznovelle am 24. Juni 2021, der Bundesrat am 25. Juni 2021 beschlossen. Die Gesetzesnovelle ist am 31. August 2021 in Kraft getreten.

Gemäß § 13 Klimaschutzgesetz (KSG) haben die Träger öffentlicher Belange bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Zweck des Gesetzes ist es, die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels zu gewährleisten. Hierzu werden in § 4 KSG i.V.m. der Anlage 2 des KSG sektorspezifische Minderungsziele festgelegt. Für den Sektor Verkehr muss z.B. die zulässige Jahresemissionsmenge von 150 Mio Tonnen im Jahr 2020 um 43% auf 85 Mio Tonnen bis 2030 gesenkt werden. Insofern muss die Fachplanung auch an den Zielsetzungen und Maßgaben des KSG gemessen werden. Weder der Antrag des DKFZ noch der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans noch die mit dem Antrag eingereichten Unterlagen machen zur Einhaltung der Bestimmungen des Klimaschutzgesetzes irgendwelche Angaben.

Eine besonders dringende Relevanz entwickelt § 13 Abs. 1 S. 1 KSG in der Praxis der Vorhabenträger, da im Klimaschutzgesetz für die Berücksichtigungspflicht in der Abwägungsentscheidung keine Übergangsregelung getroffen wurde. Ziel und Zweck des KSG sind bei allen seit dem Inkrafttreten des § 13 KSG getroffenen Entscheidungen und damit auch grundsätzlich in allen laufenden Verfahren zu berücksichtigen. Eine Bagatellschwelle kennt § 13 KSG nicht.

Der Antrag ist deshalb abzulehnen oder solange zurückzustellen, bis das DKFZ quantitativ und durch Untersuchungen und Festlegungen dargelegt hat, wie es die Gemeinderatsbeschlüsse und die Bestimmungen des KSG einhalten wird. Diese Festlegungen sind entweder in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan oder in einem parallel zu schließenden städtebaulichen Vertrag zu fixieren. Die bisher und in jüngster Vergangenheit getroffenen Entscheidungen des Vorstands des DKFZ (z.B. weiterhin kostenlose Parkplätze anzubieten) widersprechen den Gemeinderatsbeschlüssen, den Ergebnissen des Masterplans Neuenheimer Feld und den Bestimmungen und Zielsetzungen des KSG.

2) In

6. Festsetzungen zum Einsatz erneuerbarer Energien

§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB heißt es:

*„Auf mindestens **30 % der Dachfläche** sind Photovoltaikanlagen zu errichten. Die Photovoltaikmodule können in aufgeständerter Bauweise auch über begrünten Dachflächen errichtet werden.“*

Dies widerspricht den Ergebnissen des beschlossenen Masterplans Neuenheimer Feld, in denen zur Einhaltung der Klimaschutzziele eine deutlich stärkere Nutzung der Solarenergie vorgesehen ist. Der im Entwurf vorgegebene Wert der Nutzung sollte deshalb z.B. wie folgt abgeändert werden:

*„Auf mindestens **70 % der Dachfläche** (ohne Glasflächen, Aufbauten und von Publikum begehbaren Terrassen) sind Photovoltaikanlagen zu errichten.“*

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Teufel